

MERKBLATT

über Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Zwickau

Nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 29 RN 11 bedürfen kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen keiner Erlaubnis.

Brauchtum definiert man als die **bewusste Pflege von Brauch und Tradition**. Bräuche sind aufgrund bestimmter Anlässe regelmäßig wiederkehrende Handlungen in sozialen Gruppen wie Familien, Berufsverbänden, Siedlungs- oder Religionsgemeinschaften. Unter Brauchtumsveranstaltungen fallen im ländlichen Raum z. B. Fastnachtumzüge, Felderfahrten, Schützen- und Feuerwehrfeste.

Erlaubnisfreie Brauchtumsveranstaltungen werden durch folgende Grenzen definiert:

- nicht mehr als 100 Teilnehmer
- es wird kein klassifiziertes bzw. verkehrlich bedeutendes Straßennetz (Hauptstraßennetz) beansprucht
- es werden keine Verkehrszeichen benötigt
- Erwartung und Kenntnis der Veranstaltung aufgrund „klein“ und „ortsüblich“ sollte bei den betroffenen Verkehrsteilnehmern vorausgesetzt werden können (historisch langer Zeitraum zu immer wiederkehrend festen Termin)
- i. d. R. innerörtliches Veranstaltungsgelände.

Werden **Zugmaschinen und Anhänger bei der Brauchtumsveranstaltung** eingesetzt, ist das [„Merkblatt über den Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Zwickau“](#) zu beachten.

Geplante, auch erlaubnisfreie Brauchtumsveranstaltungen sind der **Verkehrsbehörde** des Landkreises Zwickau **anzuzeigen**. Die Verkehrsbehörde entscheidet nach Vorlage der Anzeige i. d. R. in Abstimmung mit der Polizei, ob durch die Veranstaltung öffentlicher Verkehrsraum mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird und auch die o. g. Grenzen von einer erlaubnisfreien zur genehmigungspflichtigen Brauchtumsveranstaltung nicht überschritten sind. Zudem ist zu prüfen, inwieweit tatsächlich die Kriterien für ein Brauchtum vorhanden sind.

Grundsätzlich ist eine **frühzeitige Beantragung der Veranstaltung** erforderlich. Aufgrund der notwendigen Anhörung der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und den Streckenprüfungen sollten die Anträge **mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** eingereicht werden.

Kontakt:

Postanschrift: Landkreis Zwickau
 Straßenverkehrsamt
 Sachgebiet Straßenverkehr
 Postfach 10 01 76
 08067 Zwickau

Sitz: Werdauer Straße 62, Haus 5, 2. Etage
 08056 Zwickau



Ansprechpartner: Theresa Lyga
Telefon: 0375 4402-24214
E-Mail: straßenverkehrsamt@landkreis-zwickau.de